

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2009-72595/419-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 06.09.2019

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft;
S 10 Mühlviertler Schnellstraße,
Teilabschnitt 1, Unterweikersdorf –
Tunnel Götschka Nord, km 0,0+00.00-7,3+00.00;**
– **Wasserrechtliche Überprüfung**
– **Kundmachung**

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständiger Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, in Verbindung mit § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, kundgemacht:

Mit den Bescheiden des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31. Juli 2009, UR-2009-72595/46, vom 17. Februar 2012, UR-2009-72595/116, vom 1. Oktober 2012, UR-2009-72595/144, und vom 10. Oktober 2016, AUWR-2009-72595/238, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die wasserrechtliche Bewilligung für die mit dem im Teilabschnitt 1, Unterweikersdorf – Tunnel Götschka Nord, km 0,0+00.00-7,3+00.00, des Bundesstraßenbauvorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße Abschnitt Unterweikersdorf – Freistadt Nord verbundenen Maßnahmen erteilt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat diesbezüglich die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie die Genehmigung geringfügiger Abweichungen mit dem Überprüfungsbescheid gemäß § 24g UVP-G 2000 und § 121 WRG 1959 beantragt. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000).

Gegenstand des Verfahrens bildet die Überprüfung der projekts- bzw. bescheidkonformen Realisierung des Vorhabens sowie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Abweichungen.

Bei den Abweichungen handelt es sich insbesondere um Änderungen von Bemessungsregenmengen, Adaptierungen und Optimierungen an Gewässerschutz- und Wasserableitungsanlagen, einschließlich bau- und anlagentechnischer Verbesserungen an Brücken- und Tunnelbauwerken sowie Verlegungen von Wirtschaftswegen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **12. September 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019** während der Amtsstunden in den Gemeindeämtern der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis, Marktplatz 1, 4212 Neumarkt im Mühlkreis, der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist, Hauptstraße 5, 4224 Wartberg ob der Aist, und der Gemeinde Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1a, 4210 Unterweikersdorf, und beim Landeshauptmann von Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als zuständiger Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von **12. September 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019** der angegebenen Frist beim Landeshauptmann von Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftliche Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Gleichzeitig schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich in dieser Angelegenheit gemäß § 9a UVP-G 2000 in Verbindung mit § 44d AVG die mündliche Verhandlung für **Dienstag, den 19. November 2019, 09:00 Uhr**, mit der Zusammenkunft aller Beteiligten im **Gemeindeamt Unterweikersdorf**, Gusentalstraße 1a, 4210 Unterweikersdorf, aus.

Es werden keine gesonderten, persönlichen Ladungen zugestellt.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 AVG).

Im Auftrag
Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.